

Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Entwurf eines Gesetzes zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz - EMZG NRW) - Drucksache 16/748

Allgemeines

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt das Gesetzesvorhaben und das darin begründete Anliegen, die Kompensationszahlungen des Bundes auch über das Jahr 2013 hinaus zu sichern. Die 30.000 Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) sind als Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner unmittelbar von dieser Regelung betroffen. Die Planung von Infrastrukturmaßnahmen, der Wohnungs- und der Hochschulbau gehören zu den zentralen Aufgabenbereichen der Architekten und Stadtplaner des Landes. In diesen Sektoren besteht weiterhin ein hoher Investitionsbedarf, der damit auch die Beschäftigungssituation unserer Mitglieder, aber auch weiterer Planer und des Handwerks berührt. Alle Beteiligten einschließlich der Investoren benötigen für die Planungs- und Investitionssicherheit langfristige und förderpolitisch stabile Rahmenbedingungen.

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie das Gesetzesvorhaben der Landesregierung, bundesseitige Entflechtungsmittel landesseitig mit einer Zweckbindung zu versehen?

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen begrüßt uneingeschränkt die beabsichtigte Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Sicherung der aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Entflechtungsmittel über den 31. Dezember 2013 hinaus. Die Landesregierung greift mit diesem Gesetzesvorhaben eine langjährige Forderung der AKNW nach einer entsprechenden Regelung auf. Die AKNW teilt daher auch insbesondere die im vorgelegten Entwurf für ein Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz vertretene Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung, wonach die Finanzhilfen des Bundes auch für den Zeitraum von 2014 bis Ende 2019 für die Aufgabenerfüllung des Landes sowohl zwingend erforderlich, als auch weiterhin zweckgebunden einzusetzen sind. Insbesondere die im Gesetzentwurf beabsichtigte verbindliche und eindeutige Festlegung einer gruppenspezifischen Zweckbindung wird von der AKNW sehr positiv bewertet, schafft diese doch die Verhandlungsvoraussetzungen gegenüber dem Bund für die dringend benötigte Planungssicherheit in den jeweiligen Aufgabenbereichen bis Ende 2019.

2. Welche Bedeutung haben die Entflechtungsmittel des Bundes für die Länder und insbesondere für Nordrhein-Westfalen?

Eine besondere Rolle kommt der Wohnraumförderung zu, welche für die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen ein besonderes Anliegen bildet. In NRW wächst der Bedarf an preiswertem Wohnraum rapide, da Sozialbindungen auslaufen, zu wenig Ersatz geschaffen wird und gleichzeitig die Anzahl der Menschen, die auf preiswerten Wohnraum angewiesen sind, steigt. Vor diesem Hintergrund bedarf es weiterhin einer deutlichen quantitativen wie auch qualitativen Stärkung der sozialen Wohnraumförderung. Kommunen müssen ihrer sozialpolitischen Verpflichtung nachkommen können, die Wohnungsversorgung für einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten, die Quartiere zukunftsfähig zu halten und die städtebauliche Qualität zu sichern.

Mit den aus der Verteilungsquote resultierenden Mittel wird in Nordrhein-Westfalen die weiterhin dringend notwendige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ermöglicht. Da angesichts des demografischen Wandels neue Angebote für die Mobilität einer älter werdenden Gesellschaft erforderlich sind, müssen viele Anlagen erneuert oder saniert werden. Dies gilt insbesondere für die Beseitigung von Barrieren im Verkehrssektor und in den Wohnquartieren. Gerade das ÖPNV-Angebot in den Kommunen muss weiter ausgebaut werden, um dem Bedürfnis älterer Menschen nach Mobilität Rechnung zu tragen. Der demografie- und zukunfts-feste Ausbau der Anlagen des ÖPNV muss auch in Zukunft mit finanziellen Mitteln des Bundes unterstützt werden. Die Mobilität in der Stadt sicherzustellen, ist eine aktuelle Aufgabe der Stadt- und Verkehrsplanung.

Die weitere finanzielle Unterstützung des Bundes ist auch beim Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken dringend erforderlich. Die doppelten Abiturjahrgänge führen zu steigenden Studienanfängerzahlen, bis 2025 sind hohe Auslastungen der Hochschulen zu erwarten. Um die notwendigen Kapazitäten zu schaffen, sind in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in den Hochschulbau erforderlich. Zugleich muss die Leistungsfähigkeit der Hochschulausbildung dauerhaft gewährleistet sein. Für die internationale Wettbewerbsfähigkeit benötigt Nordrhein-Westfalen qualifizierte Akademiker. Neben Investitionen in personelle Ressourcen sind dazu investive Maßnahmen unabdingbar. Investitionsdefizite müssen abgebaut werden, ausreichende Mittel für den Hochschulbau und die Instandsetzung der Hochschulgebäude müssen bereitgestellt sein.

3. Welche Folgen sind zu erwarten, wenn die Entflechtungsmittel nach dem 31.12.2013 gemäß den Überlegungen der Bundesregierung bis 2019 auf 0,- € zurückgeführt würden?

Gesetzt den Fall, dass sich die Bundesregierung in den weiteren Verhandlungen mit ihrer derzeit vertretenen Maximalposition durchsetzt und es zu einer degressiven Reduktion der Mittel bis Ende 2019 auf 0,- € kommt und das Land NRW gleichzeitig die entstehenden Defizite nicht durch eigene Haushaltsmittel kompensieren kann, bedeutet dies allein im Bereich der Wohnraumförderung langfristig das Fehlen von rund 10 Prozent der Mittel, die aktuell im NRW-Landeshaushalt für die Wohnraumförderung angesetzt sind. Dies entspricht, basierend auf Zahlen des Jahres 2011, allein einem quantitativen Rückgang von etwa 800, mit staatlicher Hilfe geförderter, Wohneinheiten pro Jahr.

Von den gleichen Prämissen ausgehend, wären die zu erwartenden Folgen im Bereich der Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden nahezu verheerend. Allein 129,8 Mio. € der im Landeshaushaltsplanentwurf 2013 für die Finanzierung kommunaler Straßenbauvorhaben angesetzten Mittel in Höhe von insgesamt 135,5 Mio. € entstammen den Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz. Die weiteren 129,76 Mio. € Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz werden vom Land Nordrhein-Westfalen für den ÖPNV bereitgestellt und entsprechen damit alleine rund 8,6 Prozent der im Landeshaushaltsplanentwurf 2013 für den ÖPNV angesetzten Mittel.

4. Ist eine Verlängerung der Gewährung von Entflechtungsmitteln durch den Bund nach Ihrer Meinung notwendig?

Angesichts der in der Antwort zu Frage 2 geschilderten Herausforderungen und der in der Antwort zu Frage 3 skizzierten Szenarien bedarf es nach Auffassung der AKNW auch im Zeitraum von Anfang 2014 bis Ende 2019 weiterhin dringend eines finanziellen Engagements des Bundes auf maximalem Niveau. Dies gilt sowohl für den Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken sowie den Bereich der Wohnraumförderung, als auch und insbesondere für den Bereich der Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.

5. Wenn ja, in welchem Umfang ist ein solcher Finanzbedarf auch über den 31.12.2013 hinaus erforderlich und welches Verfahren würden Sie empfehlen?

Nach Meinung der AKNW ist der Finanzbedarf angesichts der geschilderten Herausforderungen auch über den 31.12.2013 weiterhin vollumfänglich erforderlich. Die Finanzhilfen des Bundes sollten daher zwingend auf dem Niveau der Jahre 2007 bis 2013 fortgeführt werden und unter

Aufrechterhaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung sowie der im Entflechtungsgesetz des Bundes definierten Verteilungsquoten bis Ende 2019 an die Bundesländer fließen.

6. Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie zum vorgelegten Gesetzentwurf des EMZG?

Die Architektenkammer NRW erneuert an dieser Stelle ihre Forderung an die Landesregierung, das Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNGNRW) vom 08. Dezember 2009 so zu verändern, dass die Kompensationsmittel des Bundes zur Finanzierung von Investitionen der sozialen Wohnraumförderung künftig uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grunde sollte das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Vorbild von Niedersachsen die Kompensationsmittel des Entflechtungsgesetzes bereits ab dem Jahr 2013 einem nicht rechtsfähigen Sondervermögen in Form eines Wohnraumförderfonds zuführen. Damit wird sichergestellt, dass die Kompensationsmittel des Bundes nicht weiter als Verrechnungsgröße des Landes für den Schuldendienst an den Bund genutzt werden, sondern die Grundlage für eine notwendige verstärkte Investitionstätigkeit im Wohnungsbau bilden. Gleichzeitig sollten in den neu zu gründenden "Wohnraumförderfond" auch die Tilgungsbeträge und Zinsen der bewilligten Darlehen aus dem Wohnungsbauförderprogramm, die ab dem Jahre 2007 bewilligt und ausgezahlt wurden, fließen. Dies bedarf einer entsprechenden Anpassung des vorliegenden Entwurfes für ein EMZG NRW.

Mit der Einrichtung eines "Wohnraumförderfonds" bei der NRW.Bank für die Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz ab 2013 wird gegenüber dem Bund der Nachweis erbracht, dass diese auch tatsächlich für Zwecke der sozialen Wohnraumförderung eingesetzt werden und eine Zweckentfremdung durch andere Investitionsbereiche nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang wird auf § 12 bis § 15 des niedersächsischen Wohnraumfördergesetzes (NWofG) vom 29. Oktober 2009 verwiesen.

Zusammenfassung

Die Architektenkammer NRW begrüßt grundsätzlich das Gesetzesvorhaben in seiner Zielsetzung sowie seiner politischen Intention und spricht sich insbesondere für die im Entwurf vorgesehene Aufrechterhaltung der gruppenspezifischen Zweckbindung und die aus dem Entflechtungsgesetz des Bundes folgenden Verteilungsquoten aus. Gleichzeitig regt die AKNW die Einrichtung eines "Wohnraumförderfonds" als ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen bei der NRW.Bank an, dem die Kompensationsmittel des Bundes ab 2013 zufließen sollten.

Düsseldorf, 9. Januar 2013